

sind. Ihnen schließen sich zwei Gruppen von „Dokumenten“ an, grundsätzlicher die erste, stärker als Aperçu die zweite. Literatur, Verzeichnisse von Liedern und Schallplatten und von experimentierenden und kontakt-suchenden Gruppen, ferner dann die Erlasse von Uppsala 1968 und die entspr. Passagen der Liturgiekonstitution des Vaticanum II sowie deren schriftweise Durchführung runden das Werkbuch ab und machen es als Materialsammlung gut brauchbar. Fertige und sogleich verwendbare Rezepte will der Band nicht geben, wohl aber Denkanstöße und Beispiele für diejenigen, denen Liturgie nie etwas Fertiges und zeitlos Gültiges ist.

FORTMANN HAN, *Vom bleibenden Sinn christlicher Feste*. (248.) Herder, Wien 1969, Ln. S 120.—, DM/sfr 19.50.

Um vom bleibenden Sinn christlicher Feste zu sprechen, könnte man den großen Kosmos der göttlichen Heilsökonomie und dessen liturg. Vergegenwärtigung im Kirchenjahr darstellen und es dann dem Leser überlassen, was er damit anfängt. Das wäre sicher nicht absolut falsch und war auch die gängige bisherige Methode. Man kann aber auch dem Gegenwartsmenschen mit seinen Problemen und seinem angefochtenen Glauben nachgehen und dort, wo man ihn einholt, in seine Situation hinein von dem sprechen, was das Fest ihm ganz konkret sein könnte. Das ist sicher didaktisch klüger und — wie mir scheint — auch seelsorglich erfolgversprechender. Zudem auch haargenau die Methode des Holländischen Katechismus. Möglich, daß dabei dann keine ganze Systematik herauskommt; aber was dann „ankommt“, kann echte Lebenshilfe sein.

Der Vf. (Jg. 1912) ist seit 1957 Ordinarius für allgemeine und vergleichende Religionspsychologie in Nijmegen. Die in diesem Bande vorgelegten Darlegungen und Beitrachtungen sind zu einem großen Teil schon vorher in Zeitschriften und Zeitungen erschienen und haben entsprechende Resonanz und Besprechung gefunden. Daraus entsteht eine großartige Einleitung zu den grundsätzlichen Fragen von „Konservativ“ und „Fortschrittlich“, die allein schon wegen ihrer klugen Ausgewogenheit lesenswert ist. Man muß wohl im redlichsten Sinne „rechtgläubig“ und dazu Psychologe sein, um so etwas schreiben zu können.

In solcher Weise positiv voreingenommen für den Vf. liest man aufgeschlossen und mit großem Gewinn Seite für Seite, was er zu den großen Festen der Kirche zu sagen hat. Um ihm dann am Schluß bei seinen Überlegungen zur Totenliturgie, zum Krankensakrament, zur Unterscheidung von Kinder- und mündigem Glauben und der Erlösungsbedürftigkeit auch einer mündigen Welt zuzustimmen.

Ein sehr schönes, reifes und empfehlenswertes Buch.

Wien

Johannes H. Emminghaus

K I R C H E N R E C H T

MÖRSDORF KLAUS, *Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici*. Eine kritische Untersuchung. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1937. (424.) Schönningh, Paderborn 1967. Kart. DM 30.—.

Als 1937 diese Untersuchung erschien, wurde ihr sofort große Beachtung geschenkt und hohes Lob gezollt, stellte sie doch ein vorzügliches Hilfsmittel zur Interpretation des kirchlichen Gesetzbuches dar, das 20 Jahre vorher als eine für die damalige Zeit große Leistung mit Zustimmung und Freude begrüßt worden war. Die sofort einsetzende systematische Durchforschung in verschiedenen Richtungen mußte freilich auch manche „Schönheitsfehler“ feststellen, z. B. die inkonsistente Anwendung mancher Termini, wofür das „matrimonium legitimum“ ein bekanntes Schulbeispiel darstellt. Mörsdorfs Untersuchung über die Rechtssprache kommt in dieser Hinsicht großes Verdienst zu, sie ist in ihrer Art bis heute unübertroffen geblieben. Der unveränderte Nachdruck nach 30 Jahren entsprach einem allgemeinen Bedürfnis. Die Arbeit besitzt heute, da an der Reform des kanonischen Rechtes gearbeitet wird, neue Aktualität. Der Vf. ist selber Mitglied der hiefür bestimmten Kommission. Im Vorwort zur Neuauflage spricht er die Hoffnung aus, daß sein Buch einiges zum Gelingen der Reformarbeit beizutragen vermöge. Alle an der Kirche und an ihrem Recht Interessierten pflichten dieser Erwartung bei.

TOMKO JOSEF, *Die Errichtung der Diözesen Zips, Neusohl und Rosenau (1776) und das königliche Patronatsrecht in Ungarn*. (Band 8 der Beihefte zum Österr. Archiv für Kirchenrecht, in Verbindung mit dem Slowakischen Institut Rom-Cleveland Band VI der Slowakischen Studien.) (XVI u. 160.) Herder, Wien 1968. Kart. S 76.—, DM/sfr 12.30.

Als 1968 die kirchliche Neuordnung in der Slowakei im Gespräch war, traf es sich gut, daß über eine fast 200 Jahre früher durchgeföhrte Neuordnung, nämlich über die Errichtung der Diözesen Zips (Spiš), Neusohl (Banská Bystrica) und Rosenau (Rožňava) diese vorzügliche Studie erschien. (Die genannten Bistümer waren 1776 ungarisch, heute sind sie slowakisch.) Vf. geht es darum, den historischen Ablauf dieses Ereignisses unter Heranziehung der einschlägigen Urkunden und Akten aus den Archiven von Wien, Budapest und Rom exakt darzustellen und darüber hinaus das rechtliche Fundament herauszuarbeiten, das diesem eigenmächtigen Vorgehen des Wiener Hofes unter Maria Theresia als Ausgangspunkt dienen konnte.

Es war ohne Zweifel ein von Staatskanzler Kaunitz klug gesteuerter, unter Umgehung oder Verletzung wichtiger Grundsätze des Kirchenrechts durchgeföhrter Akt des öster-

reichischen vorjosephinischen Staatskirchenstums. Schon bei den Vorarbeiten wurden die römische Kurie und ihre Vertretung am Wiener Hof ausgeschaltet, die berechtigten Einwände kirchlicher Stellen Ungarns mit dem Hinweis auf den Grundsatz „Sede vacante nihil innovetur“ wurden nicht beachtet: am Neujahrstag 1776 wurde von Maria Theresia die Errichtung der drei eingangs genannten Diözesen und die Ernennung der für sie vorgesehenen Bischöfe bekanntgegeben. Als Rechtstitel für dieses Vorgehen diente vor allem das sog. „oberste Patronatsrecht“. Die ungarischen Könige beanspruchten es zwar schon seit den Tagen des Königs Stephan I. für sich zur Verleihung kirchlicher Pfründen und Ernennung von Bischöfen; von Rom wurde dieses Gewohnheitsrecht jedoch nie

anerkannt, denn es stützte sich auf unzuverlässige Quellen und sogar auf gefälschte Urkunden. Auch bei der hier zur Frage stehenden Maßnahme ignorierte die römische Kurie diese alten Ansprüche: die Diözesen wurden zwar errichtet, aber unter dem Titel „de pontificiae potestatis plenitudine“. Es ist begreiflich, daß auch in der Folgezeit – bis in unsere Tage – die ungarischen Behörden daran interessiert waren, dieses „oberste Patronatsrecht“ der Kirche gegenüber auszuüben. Nach der vorliegenden wissenschaftlich exakten Untersuchung dürfte es aber schwer sein, für dieses angebliche Privileg (oder Gewohnheitsrecht) den Entstehungstitel hinreichend sicher zu untermauern und die Anwendung als völlig legitim darzustellen.

Linz

Peter Gradauer



Werkstätte für Echt-Antik- und Betonglasfenster
und Mosaiken im Kloster Schlierbach, OÖ.

glasmalerei



Gegr. 1853

Zentralheizungen aller Systeme • Strahlungsheizungen
Lüftungs-, Klima-, Öl- und Gasfeuerungsanlagen

J. L. BACON KG.

4021 LINZ, Wachreinergasse 2, Postfach 292
Telefon 22 5 93
Wien V, Schönbrunner Str. 34, Tel. 57 96 21-24